

**Satzung der Fachschaft Erziehungswissenschaft an der Universität Potsdam vom 26.
Oktober 2017 (mit Änderung vom 1. Juli 1999, Änderungen vom 15. Dezember 2008 und
Änderungen vom 23. November 2009)**

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines.....	1
§1 Geltungsbereich	
§2 Aufgaben des Fachschaftsrates	
§3 Organe	
II Die Vollversammlung.....	2
§4 Vollversammlung	
§5 Vollversammlung und Einberufung der Fachschaft	
III Der Fachschaftsrat.....	3
§6 Fachschaftsrat	
§7 Sitzungen des Fachschaftsrates	
§8 Abstimmungen im Fachschaftsrat	
§9 Beschlussfähigkeit der Sitzung des Fachschaftsrates	
§10 Der/Die Finanzreferent/in und Finanzen der Fachschaft	
§11 Wahl des Fachschaftsrats	
§12 Vorgezogene Neuwahlen	
IV Satzung.....	6
§13 Inkrafttreten und Änderungen dieser Ordnung	

I Allgemeines

§1 Geltungsbereich

Alle Studierenden im Studiengang Erziehungswissenschaft (Hauptfach und Nebenfach) sind Mitglieder der Fachschaft und bilden die Fachschaft. Die Mitglieder müssen gleichzeitig ordentlich immatrikulierte Studierende an der Universität Potsdam in einer der nachfolgenden Studienordnungen sein:

- im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (Studienordnung 2006)
- im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (Studienordnung 2011)

- im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (Studienordnung 2009)

§2 Aufgaben des Fachschaftsrates

Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören unter anderem:

1. die Vertretung der Fachschaft im Rahmen seiner Befugnisse,
2. die Information der Mitglieder der Fachschaft über den Fachbereich betreffende Fragen,
3. die Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften und dem Studierendenrat,
4. die Mitarbeit in den Gremien des Fachbereiches,
5. die Studienberatung für Studierende im ersten Semester,
6. sowie die Vermittlung von Angeboten zur Freizeitgestaltung und zur außeruniversitären Fortbildung.

Parteilpolitische und konfessionelle Zielsetzungen sind ausgeschlossen.

§3 Organe

Die Organe der Fachschaft sind:

1. die Vollversammlung
2. der Fachschaftsrat
3. der Wahlausschuss

II Die Vollversammlung

§4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung der Fachschaft Erziehungswissenschaft ist die Versammlung ihrer Mitglieder. Sie ist oberstes beschließendes Organ der Fachschaft.
- (2) In der Vollversammlung der Fachschaft haben alle Mitglieder (nach § 1) einen Sitz und eine Stimme.
- (3) Die Vertretung eines Mitgliedes im Falle der Abwesenheit ist nicht durch ein anderes Mitglied möglich.
- (4) Beschlüsse der Vollversammlung sind bindend für alle anderen Organe der Fachschaft.

§5 Vollversammlung und Einberufung der Fachschaft

- (1) Eine ordentliche Vollversammlung der Fachschaft wird sieben Kalendertage vorher durch Aushang und/oder auf der Startseite der Webseite und/oder per Rundmail angekündigt. Die Ankündigung muss neben Zeit und Ort die vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (2) Eine Vollversammlung muss vom Fachschaftsrat unter folgenden Voraussetzungen einberufen werden:
 - a. Ein schriftlicher Antrag von mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft vorliegt.
 - b. Auf Antrag des Fachschaftsrates.
- (3) In besonders dringenden Fällen kann eine außerordentliche Vollversammlung der Fachschaft kurzfristig einberufen werden, die jedoch keine Beschlüsse fassen kann.
- (4) Die Beschlüsse der außerordentlichen Vollversammlung müssen, wenn ihre Wirkungskdauer ein Semester übersteigt, durch die nächste ordentliche Vollversammlung bestätigt werden.
- (5) Eine Vollversammlung kann nur zu solchen Punkten Beschlüsse fassen, die auf der laut §5 Absatz (1) veröffentlichten Tagesordnung aufgelistet wurden.
- (6) Die Vollversammlung der Fachschaft findet mindestens einmal im Jahr statt.

III Der Fachschaftsrat

§6 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfassendes und ausführendes Organ der Fachschaft, ist jedoch an die vorgegebenen Richtlinien und Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.
- (2) Der Fachschaftsrat ist gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Fachschaftsrat sollte in der Regel fünf Mitglieder und maximal zehn Mitglieder haben.
- (4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden in der Regel für zwei Semester gewählt.
- (5) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Finanzreferenten sowie Vertreter für die Versammlung der Fachschaften und für die Gremien des Institutes für Erziehungswissenschaft.
- (6) Einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates können mit weiteren Aufgaben betraut werden. Die Gesamtverantwortung trägt dabei der Fachschaftsrat.
- (7) Ein Mitglied scheidet aus dem Fachschaftsrat aus:
 - a. Am Ende einer Amtsperiode
 - b. Durch Exmatrikulation
 - c. Durch eigenen Verzicht, der dem Fachschaftsrat schriftlich mitgeteilt werden muss.

- (8) Die Abwahl eines Mitgliedes ist auf einer ordentlichen Vollversammlung möglich. Dazu ist eine einfache Mehrheit der Abstimmenden nötig. Der Betroffene ist von der Abstimmung ausgeschlossen. Vor der Abstimmung hat der Betroffene das Recht zur Stellungnahme.
- (9) Die Auflösung des Fachschaftsrates erfolgt ausschließlich durch den Beschluss einer ordentlichen Vollversammlung.

§7 Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat soll sich mindestens drei Mal im Semester treffen.
- (2) Eine Sitzung muss eine Woche vorher, für alle Mitglieder des Fachschaftsrates zugänglich, angekündigt worden sein.
- (3) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sollen öffentlich sein.
- (4) Der Fachschaftsrat hat das Recht, eine Geschäftsordnung und andere Ordnungen zu beschließen. Die Ordnungen dürfen dieser Ordnung und der Satzung der Studierendenschaft nicht zuwiderlaufen
- (5) Das Protokoll einer Sitzung ist binnen einer Woche auf der Webseite oder durch Aushang zu veröffentlichen (Veröffentlichungsfrist).
- (6) Eine Überschreitung der Veröffentlichungsfrist ist zu begründen.

§8 Abstimmungen im Fachschaftsrat

- (1) Alle fünf anwesenden, ordentlichen Fachschaftsratsmitglieder oder die sie vertretenden Stellvertreter nach §7 Absatz (3) und (4) der Wahlordnung Erziehungswissenschaft haben jeweils genau eine Stimme im Fachschaftsrat.
- (2) Die restlichen Mitglieder der Fachschaft Erziehungswissenschaft haben keine Stimme im Fachschaftsrat.
- (3) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn auf ihn mehr „Ja“-Stimmen als „Nein“-Stimmen entfallen.
- (4) Zur Einberufung oder Absage einer Vollversammlung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der zu einer Sitzung anwesenden Fachschaftsratsmitgliedern notwendig.
- (5) In besonders dringenden Fällen können Beschlüsse des Fachschaftsrates im Umlaufverfahren gefasst werden. Die/Der Antragsstellende hat die Dringlichkeit zu begründen. Umlaufbeschlüsse müssen zwingend folgende Punkte enthalten:
 - a. Inhalt des Beschlusses,
 - b. Ende der Abstimmung (Datum und Uhrzeit) und
 - c. Begründung der Dringlichkeit.
- (6) Ein Umlaufbeschluss gilt als angenommen, wenn innerhalb der gesetzten Frist mindestens halb so viele gewählte Mitglieder wie es ordentliche Mitglieder gibt mit

„Ja“ gestimmt haben.

- (7) Die Reihenfolge des Stimmrechts ergibt sich gemäß §9 Absatz (3). Finanzanträge in Höhe von mindestens 100 Euro können nicht per Umlaufbeschluss gefasst werden. Umlaufbeschlüsse sind im Protokoll der nachfolgenden Sitzung des FSR festzuhalten.

§9 Beschlussfähigkeit der Sitzung des Fachschaftsrates

(1) Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Es sind mindestens halb so viele gewählte Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend wie es ordentliche Mitglieder gibt.
- b. Es wurde zur Sitzung nach §7 Absatz (2) ordnungsgemäß eingeladen.

(2) Ordentliche Mitglieder des Fachschaftsrates können sich in Ausnahmefällen durch ein gewähltes, stellvertretendes Fachschaftsratsmitglied vertreten lassen.

(3) Sollten nicht alle ordentlichen Mitglieder bzw. deren Vertreter nach §9 Absatz (2) zu einer Sitzung anwesend sein, so werden die fehlenden Plätze der Reihenfolge nach durch anwesende, gewählte Stellvertreter aufgefüllt. Die Reihenfolge der Stellvertreter ergibt sich aus der durch die Wahl festgestellten und bekanntgegebenen Reihenfolge nach §7 Absatz 4 der Wahlordnung des Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft.

(4) Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, sodass anstehende Beschlüsse nicht verabschiedet werden können, so ist die nächste Sitzung, unabhängig von ihrer Beschlussfähigkeit, für ausschließlich diese Beschlüsse beschlussfähig, sofern mindestens ein gewähltes Fachschaftsratsmitglied anwesend ist. In der fristgerechten Einladung für die nächste Sitzung muss auf diese Regelung hingewiesen werden und die entsprechenden Beschlüsse genannt werden.

§10 Der/Die Finanzreferent/in und Finanzen der Fachschaft

(1) Der Fachschaftsratsrat bestimmt einen Finanzreferenten/innen aus den ordentlichen Fachschaftsratsmitgliedern, der/die für die Finanzangelegenheiten der Fachschaft zuständig ist und sich gegenüber der Finanzreferenten/innen des AStA zu verantworten hat. Der Fachschaftsratsrat kann den/die Finanzreferenten/in jederzeit mit einer absoluten Mehrheit abwählen. Der Fachschaftsratsrat muss dabei im gleichen Zug eine/n neuen Finanzreferenten/in bestimmen.

(2) Der/Die Finanzreferent/in legt mindestens einmal im Jahr oder auf Forderung der Vollversammlung Rechenschaft gegenüber der Vollversammlung ab.

(3) Der/Die Finanzreferent/in hat zum Ende eines jeden Kalenderjahres dem Fachschaftsratsrat Erziehungswissenschaft einen Haushaltsplan für das kommende Jahr vorzulegen. Dieser muss von dem Fachschaftsratsrat Erziehungswissenschaft genehmigt und anschließend veröffentlicht werden.

(4) Innerhalb von vier Wochen können Mitglieder der Fachschaft, die den Haushaltsplan beanstanden, dazu gemäß §5 Absatz (2b) eine außerordentliche Vollversammlung

einberufen.

- (5) Es ist dem/der Finanzreferenten/in möglich, per Beschluss des Fachschaftsrates von diesem Haushaltsplan abzuweichen.

§11 Wahl des Fachschaftsrats

Die Wahl des Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft und alle damit verbundenen Prinzipien, Aufgaben und Pflichten erfolgen nach der „Wahlordnung des Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft zur Wahl des Fachschaftsrates“ (Wahlordnung des Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft).

§12 Vorgezogene Neuwahlen

- (1) Zu vorgezogenen Neuwahlen des Fachschaftsrates kommt es, wenn eine der beiden Bedingungen erfüllt ist:
- a. die Vollversammlung mit zwei Drittel aller abgegebenen, gültigen Stimmen eine vorgezogene Neuwahl des Fachschaftsrates erzwingt,
 - b. sich der Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner ordentlichen Mitglieder selber auflöst.
- (2) Der neue Fachschaftsrat muss spätestens acht Wochen nach Bekanntgabe einer Neuwahl konstituiert sein.
- (3) Die Neuwahlen finden im Rahmen der Wahlordnung des Fachschaftsrates Erziehungswissenschaft statt.

IV Satzung

§13 Inkrafttreten und Änderungen dieser Ordnung

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Vollversammlung der Fachschaft durch 2/3-Mehrheit der Abstimmenden in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Abstimmenden auf einer ordentlichen Vollversammlung.